

29. September 1877.

Actum Samstag den 29. September 1877
Vor versammeltem Regierungsrathe.

N^o 454.

Gemeine Gemeinlich von
Landschaft, Landschaft

Wies Gutschrift vom 24. Junestmonat jenseits Ben-
schelstein Gemeinlich von Landschaft - Gemeinlich,
auszufast in Gmolslandau, wofür am 9. Junestmonat
d. J. konstitutell in den Längensand und den Ge-
meinde Gmolslandau eingeschrieben worden ist und die
in Art. 1 des bezüglichen Landesgesetzes vom 3. Juli
1876 vorgeschriebenem Bewilligung des Landesrathes,
Auch zur Ausführung des Eisenbahnbaugesetzes,
Art. 8. Abs. d. J., beigetragen hat, - im Auftrage
des Landesrathes vers.

Dem Regierungsrath,

vers Gutschrift eines Entwurfs der Direktion des Gemein-
lich:

1. Dem Entwurf wird gemäß § 21, Abs. 2 des Ge-
setzes betreffend das Gemeinlich vom 27. Juni 1875
das Landbesitzverzeichniß mit seiner Bezeichnung
in der Längensand der Gemeinde Gmolslandau
bestätigt unter der Bedingung, daß er sich nicht
abändert über die Belastung der Gemeinlich
in der Gemeinde und Landbesitzverzeichniß, letzter
Aussatz im Entwurf von Nr. 50, bei der Haupt-
bezeichnung des Gemeinlich.

2. Die Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die
Landbesitzverzeichniß einzustellen.